

Die Aufnahme der Notlagenkredite in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 ohne Feststellungsbeschlüsse des Landtages war verfassungsrechtlich sehr bedenklich. Der SRH vermisst eine selbstkritische Auseinandersetzung mit diesen Übertretungen und den daraus zu ziehenden Konsequenzen.

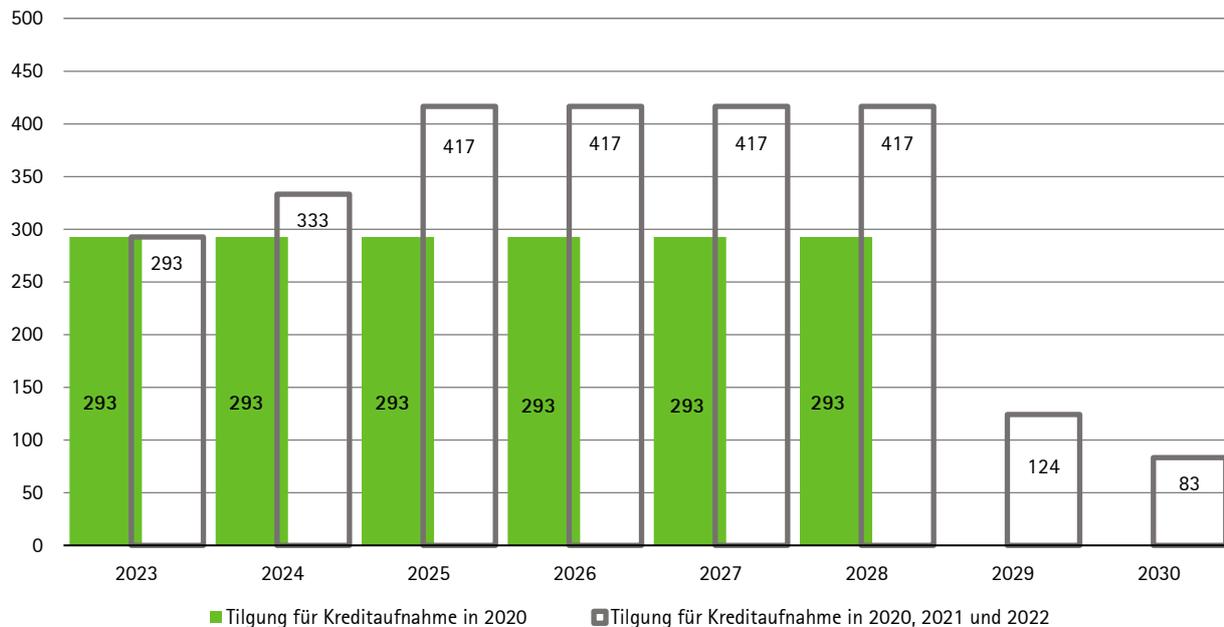
## 1 Feststellungsbeschlüsse

- 1 Nach der Schuldenregel der Sächsischen Verfassung ist es dem Parlament vorbehalten, vor der Kreditaufnahme über das Bestehen einer Notlage im Wege eines Feststellungsbeschlusses zu entscheiden. Für die Corona-Schulden der Haushaltsjahre 2021 und 2022 lagen keine Feststellungsbeschlüsse vor.
- 2 Die Einnahmen aus den Krediten beliefen sich in den genannten Haushaltsjahren auf 744 Mio. €. Seitens des SRH bestehen weiterhin erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit.<sup>1</sup> Ohne das Vorliegen der wesentlichen Voraussetzung für die Ausnahme vom Verschuldungsverbot in Form der jährlichen Feststellungsbeschlüsse des SLT hätte die Staatsregierung die Kredite nicht aufnehmen dürfen. Nach dem Urteil des BVerfG vom 15. November 2023 zur Schuldenbremse sieht sich der Rechnungshof in seiner Auffassung bestätigt.

## 2 Tilgungsplanverpflichtungen

- 3 Gesetzgeber und Staatsregierung hätten zeitnah nach dem Urteil des BVerfG einen Weg zur Beendigung des verfassungsrechtlich bedenklichen Zustandes beschreiten müssen. Einer dieser Wege hätte eine Sondertilgung von Notlagenkrediten aus den Haushaltsjahren 2021 und 2022 sein können. Diese Sondertilgung wäre aus der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage finanzierbar gewesen. Die Rücklage wies zum 31. Dezember 2023 den Bestand von 2.354 Mio. € aus. Davon waren für den Haushaltsausgleich 1.726 Mio. € im sog. Sockelbetrag vorgehalten.
- 4 Nachfolgende Abbildung verdeutlicht die verminderte Tilgungslast des Landes, welche allein auf die Verschuldung des Fonds im Haushaltsjahr 2020 zurückzuführen gewesen wäre.

Abbildung: Tilgungsverpflichtungen der Notlagenkredite nach Tilgungsplan (Mio. €)



Quelle: Eigene Darstellung, 2023 HR; 2024 bis 2030 eigene Berechnung.

Hinweis: Der Berechnungen der Tilgungsleistungen liegen die Notlagenkreditaufnahmen 1.756 Mio. € (2020), 244 Mio. € (2021) sowie 500 Mio. € (2022) zugrunde.

<sup>1</sup> SRH, [Jahresbericht 2021, Teil I, Beitrag Nr. 4, Pkt. 1.1.5, Tz. 31](#); [Jahresbericht 2022, Beitrag Nr. 3, Pkt. 4.1, Tz. 36](#); [Jahresbericht 2023, Beitrag Nr. 3, Pkt. 3.1, Tz. 16](#); [Jahresbericht 2024, Beitrag Nr. 4, Pkt. 4.2.1, Tz. 13](#).

- 5 Bei verfassungskonformen Notlagenkrediten hätten die Tilgungszahlungen in den Haushaltsjahren 2025 bis 2028 jeweils nicht 417 Mio. €, sondern nur 293 Mio. € betragen.
- 6 Die Aufnahme der Notlagenkredite in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 ohne Feststellungsbeschlüsse war verfassungsrechtlich sehr bedenklich. Der SRH vermisst eine selbstkritische Auseinandersetzung mit diesen Übertretungen und den daraus zu ziehenden Konsequenzen.

### 3 Stellungnahme des SMF

- 7 Die Erzielung von Einnahmen aus Kreditaufnahme in den Jahren 2021 und 2022 sei auf Basis der einstimmig im SLT festgestellten Notlage erfolgt und der damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Regelungen (Nachtragshaushalt, SächsCorBG). Der Sächsische Landtag sei in seiner damaligen Beschlussfassung von einer Notlagendauer von 3 Jahren ausgegangen. Die Kreditermächtigung für die Jahre 2021 und 2022 sei im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2021/2022 nochmals bestätigt worden.
- 8 Die Kreditaufnahme sei damit auf der Grundlage eines geltenden Gesetzes erfolgt. Sowohl Staatsregierung als auch der SRH seien hieran gebunden, dem SRH komme keine Normverwerfungskompetenz zu. Bestehende verfassungsrechtliche Zweifel des SRH an einem geltenden Gesetz könnten keine Relevanz für seine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des staatlichen Verwaltungshandelns haben.
- 9 Abgesehen davon betreffe das angesprochene Urteil des BVerfG aus dem Jahr 2023 unmittelbar nur die bundesgesetzlichen Regelungen, insbesondere die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, Mittel aus der Notlagenkreditaufnahme in den Klima- und Transformationsfonds umzuschichten und in zukünftigen Jahren zu verausgaben.
- 10 Eine solche als verfassungswidrig erkannte Umschichtung und zeitliche Streckung sei im Freistaat Sachsen gerade nicht erfolgt. Die im Freistaat Sachsen aus der Notlagenkreditaufnahme erzielten Einnahmen seien vollständig im jeweiligen Jahr der Kreditaufnahme zweckentsprechend verwandt worden.

### 4 Schlussbemerkungen

- 11 In der Regelung der Verfassung über den Feststellungsbeschluss kommt eine auf die Notlagensituation abgestellte besondere Form der parlamentarischen Kontrolle zum Ausdruck. Die Notwendigkeit von jährlichen Beschlüssen leitet das BVerfG dabei aus dem im Staatsschuldenrecht des Bundes und der Länder allgemein geltenden Grundsatz der Jährlichkeit ab.
- 12 Das BVerfG hat sich dabei im besagten Urteil unabhängig von der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Umschichtung beim Bund zur Notwendigkeit von wiederholten Feststellungsbeschlüssen geäußert. Der SRH gibt zu bedenken, dass ohne solche vorherigen Beschlüsse über das Fortbestehen der Notlage auch die von SMF vorgebrachte zweckmäßige Verwendung grundsätzlich in Frage steht.
- 13 Der SRH nimmt keinerlei Normverwerfungskompetenzen für sich in Anspruch. Die Vorschriften des Staatsschuldenrechts stellen selbstverständlich einen Prüfungsmaßstab für die Finanzkontrolle dar. Der Rechnungshof sieht seine Aufgabe auch darin, auf verfassungsrechtlich problematische Vorgänge aufmerksam zu machen. Natürlich obliegt es dem Sächsischen Landtag, letztlich über eine Änderung des gesetzlichen Tilgungsplanes zu befinden.